

NETZWERK DEUTSCHLANDSTIPENDIUM KARLSRUHE E.V.

SATZUNG

Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen verwendet werden, gelten diese unabhängig vom gewählten grammatischen Geschlecht gleichermaßen für alle Geschlechter. Die gewählte Form dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und beinhaltet keine Wertung.

§ 1 NAME, EINTRAGUNG, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein trägt den Namen "Netzwerk Deutschlandstipendium Karlsruhe e.V."
- (2) Er ist seit dem 26. September 2017 im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim mit Registernummer VR 701929 eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Karlsruhe.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 VEREINSZWECK

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und der Studentenhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Studierenden, welche das Deutschlandstipendium erhalten oder in der Vergangenheit erhalten haben. Dies beinhaltet unter anderem
 - (a) die Unterstützung, Organisation und Durchführung eines ideellen Förderprogramms, beispielsweise in Form von Vorträgen, Workshops und Exkursionen,
 - (b) die Bildung eines Alumni-Netzwerks von Deutschlandstipendiaten aus Karlsruhe,
 - (c) die Erhöhung der Bekanntheit des Deutschlandstipendiums,
 - (d) Öffentlichkeitsarbeit,
 - (e) die Zusammenarbeit mit Hochschulgruppen, Stiftungen, Unternehmen und anderen Institutionen, sowie
 - (f) Mittelbeschaffung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

§ 3 SELBSTLOSIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Vereinszweck kann auch gemäß § 58 Nr. 1 AO verwirklicht werden durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke in § 2 durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 4 MITGLIEDER

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - (a) ordentliche Mitglieder
 - (b) Fördermitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle volljährigen natürlichen Personen werden, die aktuell Empfänger eines Deutschlandstipendiums sind oder dies in der Vergangenheit waren.
- (3) Sonstige volljährige natürliche Personen sowie juristische Personen können Fördermitglieder des Vereins werden.
- (4) Mitglieder können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Rechte und Pflichten dieser Mitglieder bleiben hiervon unberührt, sofern diese Satzung nichts Anderes bestimmt.
- (5) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Textform an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (7) Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- (8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 BEITRÄGE

- (1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 25% der Vereinsmitglieder in Textform vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (4) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.
- (5) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
- (6) Sie wählt einen oder zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Diese prüfen die Buchführung einschließlich Jahresabschluss und erstatten in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:
 - (a) Beiträge,
 - (b) Satzungsänderungen, sowie
 - (c) die Auflösung des Vereins.
- (8) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (9) Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Eine Übertragung von Stimmrechten, beispielsweise durch Vollmacht, ist unzulässig.
- (11) Wahlen erfolgen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang weiterhin kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt in jedem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit. Die übrigen Bestimmungen über die Beschlussfassung gelten entsprechend.
- (12) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden. Selbes gilt für die Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstands.

- (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Protokollführer wird auf Vorschlag des Versammlungsleiters gewählt. Das Protokoll ist von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, sowie einem weiteren Vorstandsmitglied (geschäftsführende Vorstandsmitglieder). Es können darüber hinaus Vorstandsmitglieder kooptiert werden.
- (2) Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln.
- (3) Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren aus den Reihen der ordentlichen Vereinsmitglieder einzeln gewählt. Eine Person kann höchstens einen Vorstandsposten innehaben. Die Wiederwahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (4) Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist. Die Amtszeit von kooptierten Vorstandsmitgliedern endet mit der Amtszeit des 1. Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - (b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - (c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - (d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
 - (e) Erstellung einer Jahresrechnung und des Jahresberichtes,
 - (f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - (g) Ernennung von Ehrenmitgliedern, sowie
 - (h) Berufung von Mitgliedern des Beirates.
- (6) Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
- (7) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für den Verein erlassen. Deren Regelungen binden alle Vereinsorgane mit Ausnahme der Mitgliederversammlung. Durch die Geschäftsordnung können dem Vorstand nachgeordnete, weisungsgebundene Organe geschaffen werden. Zuständigkeiten, die dem Vorstand nicht durch die Satzung oder gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind, können durch die Geschäftsordnung an nachgeordnete Organe delegiert werden.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder in Textform im Umlaufverfahren. Vorstandssitzungen können auch per Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden.
- (9) Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Antrag ist abgelehnt, wenn alle anwesenden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder mit Nein stimmen. Bei Stimmengleichheit

entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Beschluss im Umlaufverfahren erfordert Einstimmigkeit.

- (11) Die Kooptation von Vorstandsmitgliedern erfolgt durch einstimmigen Beschluss der anwesenden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder. Ein kooptiertes Vorstandsmitglied kann durch einstimmigen Beschluss der anwesenden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder entlassen werden.
- (12) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 BEIRAT

- (1) Der Beirat berät den Vorstand bei der Führung und strategischen Ausrichtung des Vereins.
- (2) Die Beiräte werden vom Vorstand auf unbestimmte Zeit berufen. Die Anzahl der Mitglieder des Beirates ergibt sich durch die Berufungen des Vorstandes. Es müssen keine Beiräte berufen werden.
- (3) Ein Mitglied des Beirates kann sein Amt durch Mitteilung in Textform an den Vorstand niederlegen. Der Vorstand kann ein Mitglied des Beirates jederzeit abberufen.

§ 10 SATZUNGSÄNDERUNGEN

- (1) Über Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Vorschläge zu Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks sind als Tagesordnungspunkte bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen. Hierbei sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beizufügen.
- (3) Satzungsänderungen, die von Register-, Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern unverzüglich nach Inkrafttreten in Textform mitzuteilen.

§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND VERMÖGENSBINDUNG

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zweckgebunden zur Förderung der Bildung einschließlich der Studentenhilfe. Es soll für die Vergabe von Deutschlandstipendien in Karlsruhe verwendet werden.